

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2013, wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 10:

„§ 10. Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe“

Im gesamten Text des Bundesgesetzes wird der Ausdruck „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 wird am Ende von Z 6 der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich ersetzt; nach Z 7 werden der Ausdruck „und“ sowie die nachfolgende Z 8 eingefügt:

„8. Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – soweit nicht für die Durchführung und Vollziehung der Bundesminister für Inneres gemäß Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002 zuständig ist –“

Nach § 9 wird § 10 samt Überschrift eingefügt:

„Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, soweit nicht nach Bundeskriminalamt-Gesetz der Bundesminister für Inneres zuständig ist. Er hat insbesondere durch entsprechende Maßnahmen die folgenden Bereiche sicherzustellen:

1. Verbote und Beschränkungen der Bereitstellung, der Verbringung, des Besitzes und der Verwendung gemäß Art. 4;
2. Kennzeichnung gemäß Art. 5;
3. Etablierung eines Registrierungssystems für in Art. 4 Abs. 3 angeführte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe;
4. Verbringen (Art. 3 Z 5) von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe durch Mitglieder der Allgemeinheit gemäß Art. 4 Abs. 6.

Bei der Führung des Registers haben die Wirtschaftsteilnehmer den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen (Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten

(Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999), insbesondere §§ 17 und 18 des DSG 2000 nachzukommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DSG 2000.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung zu regeln:

1. ein Registrierungssystem gemäß Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 für in Art. 4 Abs. 3 angeführte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in bestimmten Konzentrationsbereichen, und deren Verbringung nach Österreich sowie
2. die genauere Ausführung der Kennzeichnung gemäß Art. 5.

(3) Bei der Abgabe an Mitglieder der Allgemeinheit und Wirtschaftsteilnehmer haben die Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 bereitstellen, unter Berücksichtigung der gemäß Art. 9 Abs. 3 angeführten Anhaltspunkte und der gemäß Art. 9 Abs. 5 von der Kommission erstellten Leitlinien zu prüfen, ob der begründete Verdacht besteht, dass es sich um eine Transaktion im Sinne des Art. 3 Z 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 mit diesen Stoffen handelt. Gegebenenfalls haben sie unverzüglich eine entsprechende Meldung gemäß Art. 9 an die Behörde (nationale Kontaktstelle gemäß Art. 9 (Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen gemäß § 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes)) zu erstatten. Ebenso ist bei Abhandenkommen und Diebstahl dieser Stoffe der diesbezüglichen Meldepflicht gemäß Art. 9 Abs. 4 an die Behörde nachzukommen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann bei Vorliegen der in Art. 13 angeführten Voraussetzungen die dort jeweils vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen treffen und hat die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten gemäß Art. 13 Abs. 4 unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon zu unterrichten. Sofern die EU-Kommission nach der Überprüfung Maßnahmen gemäß Art. 13 Abs. 5 setzt oder vorschlägt, sind die nationalen Maßnahmen entsprechend anzupassen.

In § 57 Abs. 1 wird am Ende der Z 6 der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich ersetzt; am Ende der Z 7 wird der Punkt durch den Ausdruck „und“ ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

- „8. Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe gemäß § 10 Abs. 1.“

In § 71 Abs. 1 wird am Ende der Z 33 der Ausdruck „oder“ durch einen Beistrich ersetzt; nach Z 34 werden folgende Ziffern eingefügt:

- „35. als Wirtschaftsteilnehmer Ausgangsstoffe für Explosivstoffe oberhalb der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 festgelegten Konzentrationsgrenzen – oder, falls für in Art. 4 Abs. 3 angeführte Ausgangsstoffe Ausnahmen durch eine Registrierung gemäß einer nach § 10 Abs. 2 erlassenen Verordnung ermöglicht sind, diese unter Verletzung der Registrierungsvorschriften – für Mitglieder der Allgemeinheit bereit stellt,
36. als Mitglied der Allgemeinheit einen Ausgangsstoff für Explosivstoffe oberhalb der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 festgelegten Konzentrationsgrenze – oder, falls für einen in Art. 4 Abs. 3 angeführten Ausgangsstoff eine Ausnahme durch eine Registrierung gemäß einer nach § 10 Abs. 2 erlassenen Verordnung ermöglicht ist, ohne registriert zu sein – besitzt oder verwendet,
37. als Mitglied der Allgemeinheit einen Ausgangsstoff für Explosivstoffe oberhalb der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 festgelegten Konzentrationsgrenze – oder, falls für einen in Art. 4 Abs. 3 angeführten Ausgangsstoff eine Ausnahme durch eine Registrierung gemäß einer nach § 10 Abs. 2 erlassenen Verordnung ermöglicht ist, diesen ohne dies zuvor dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich gemeldet zu haben – nach Österreich verbringt,
38. als Wirtschaftsteilnehmer es unterlässt, bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer verdächtigen Transaktion, sowie bei Abhandenkommen oder Diebstahl eine Meldung gemäß § 10 Abs. 3 an die nationale Kontaktstelle zu erstatten,
39. Kennzeichnungsvorschriften einer gemäß § 10 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, oder
40. sonstigen Bestimmungen einer nach § 10 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,“

Nach § 71 wird folgender § 71a samt Überschrift eingefügt:

„Gerichtliche Strafbestimmung

§ 71a. Wer einen Stoff nach den Anhängen I oder II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 oder Gemische oder Stoffe, die diese Stoffe enthalten mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder einem anderen überlässt, dass dieser bei der vorschriftswidrigen Erzeugung von Schieß- oder Sprengmitteln verwendet werde, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.“

Nach § 77 wird folgender § 77a samt Überschrift eingefügt:

„Verordnungen

§77a. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.“

In § 78 Abs. 2 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. gemäß § 10 Abs. 2,“

Dem § 78 wird folgender Abs.7 angefügt:

„(7) Mit der Vollziehung des § 71a wird der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes

Das Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird in Z 2 nach dem Wort „Schriftverkehrs“ das „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 3 der Punkt nach dem Wort „Suchtmittelgesetz“ durch ein „und“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. durch die Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Meldungen nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Rates und des Parlaments über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, ABl. Nr. L 39 vom 15.1.2013.“

2. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sofern in anderen Bundesgesetzen nichts anderes vorgesehen ist, sind Meldestellen nach Abs. 2 jedenfalls auch ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die hierfür erforderlichen Daten zu verarbeiten, Daten mit ausländischen Stellen, denen Aufgaben wie der jeweiligen Meldestelle zukommen, auszutauschen und verpflichtet, personenbezogene Daten fünf Jahre nach Einlangen der Meldung zu löschen, wobei sich die Frist um weitere fünf Jahre verlängert, wenn innerhalb der Lösungsfrist eine weitere dieselbe Person betreffende Meldung einlangt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit XXX in Kraft.

Artikel IV

Hinweis zur Durchführung

Mit diesem Bundesgesetz werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 festgelegt.

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Regelungsbereich

§ 1. Zweck dieser Verordnung ist

1. die nähere Festlegung eines Registrierungssystems für Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe;
2. die Festlegung der genaueren Ausführung der gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vorgeschriebenen Kennzeichnung.

Registrierungssystem

§ 2. (1) Abweichend vom Verbot der Bereitstellung gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, dürfen die im Folgenden genannten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in den angegebenen Konzentrationsbereichen Mitgliedern der Allgemeinheit bereit gestellt oder an sie abgegeben werden, wenn der Wirtschaftsteilnehmer, der sie bereitstellt, jeweils die Transaktion gemäß Abs. 2 registriert;

1. Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1) in Konzentrationen über 12 Gew% bis einschließlich 35 Gew%;
2. Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5) in Konzentrationen über 30 Gew% bis einschließlich 40 Gew%.

Ist eine Registrierung der Transaktion erfolgt, besitzt das Mitglied der Allgemeinheit, an das der Ausgangsstoff abgegeben wurde, diesen zulässig und darf ihn rechtskonform verwenden.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die die in Abs. 1 angeführten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für Mitglieder der Allgemeinheit bereitstellen, haben in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 ein Register zu führen und in dieses Register jede an ein Mitglied der Allgemeinheit erfolgte Abgabe eines Ausgangsstoffes gemäß Abs. 1 nach den in Art. 8 Abs. 2 festgelegten Kriterien aufzunehmen. Der Abgeber hat sich vor einem Geschäftsabschluss zu vergewissern, ob es sich bei einem Kunden um einen Wirtschaftsteilnehmer oder ein Mitglied der Allgemeinheit handelt.

(3) Vor dem Verbringen (Art. 3 Z 5) eines gemäß Abs. 1 der Registrierung unterliegenden Ausgangsstoffes für Explosivstoffe durch ein Mitglied der Allgemeinheit nach Österreich ist dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Angabe der in Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 angeführten Daten zu melden.

(4) Wirtschaftsteilnehmer, die ein Register nach Abs. 2 führen, sind verpflichtet, das Register so aufzubewahren, dass nur der Personenkreis Zugang zu den Daten erhält, der zur Führung des Registers befugt ist. Einträge sind fünf Jahre nach Aufnahme aus diesem zu löschen.

Kennzeichnung

§ 3. Wirtschaftsteilnehmer, die beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe gemäß Art. 3 Z 10 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 für Mitglieder der Allgemeinheit bereitstellen, haben sicherzustellen, dass diese gemäß Art. 5 gekennzeichnet sind. In der Kennzeichnung ist deutlich lesbar anzugeben, dass Erwerb, Besitz und Verwendung durch Mitglieder der Allgemeinheit gesetzlich eingeschränkt sind.

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 4. (1) Die Verordnung tritt in Kraft.

(2) Mit dieser Verordnung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 gemäß § 10 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes festgelegt.

(3) Den in der Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffen kommt keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu; sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.